



II-2686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

42.498/1-IV 2/77

An den

1240 IAB
1977-07-28
zu 1279/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1279/J-NR/77

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen (1279/J), betreffend Ergreifen von Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Die Staatsanwaltschaften sind gemäß § 42 Abs.1 StaGeo verpflichtet, in wichtigen Straffällen dem Oberstaatsanwalt über den Gang des Verfahrens fortlaufend Bericht zu erstatten. Der Oberstaatsanwalt hat gemäß § 42 Abs.2 StaGeo über Strafsachen von besonderer Wichtigkeit dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. In der der Anfrage zugrunde liegenden Strafsache hat die Staatsanwaltschaft Leoben dem Oberstaatsanwalt in Graz über den Anfall und den Verfahrensfortgang berichtet. Eine Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz ist mangels besonderer Wichtigkeit nicht erfolgt.

Zu 2.: Die Staatsanwaltschaft Leoben hat gegen die mit Urteil des Kreisgerichtes Leoben vom 15.6.1977 unter Bestimmung einer 3-jährigen Probezeit gewährte bedingte Nachsicht der mit 20 Monaten bemessenen Freiheitsstrafe Berufung angemeldet. Sie wird dieses Rechtsmittel in Übereinstimmung mit dem Oberstaatsanwalt in Graz auch ausführen.

25. Juli 1977

Der Bundesminister :